Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 23 (1929)

Artikel: Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-

1838)

Autor: Dommann, Hans

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124143

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kirchenpolitik im ersten Jahrzehnt des neuen Bistums Basel (1828-1838).

Nach Briefen des Bischofs Jos. Anton Salzmann, des Schultheißen Jos. Karl Amrhyn und anderer.

Von Hans DOMMANN.

(Fortsetzung.)

V. Die Vermittlungsaktion des katholischen Vororts beim Bischof und im Aargau (1835/36).

Die Spannung zwischen den liberalen und radikalen Regierungen und ihren Anhängern einerseits, der treu kirchlichen Geistlichkeit und den um ihre Religionsfreiheit lebhaft besorgten Volksteilen anderseits wurde Ende 1835 immer gefährlicher. Im Kanton Bern besorgte man den Bürgerkrieg. Ähnliche Befürchtungen lebten auch in Luzern, wo damals heimlich das gegen die «Beleuchtung und Verteidigung der Badener Konferenzbeschlüsse» gerichtete Breve zirkulierte, wo der Schutzverein eine lebhaftere Tätigkeit entfaltete, wo die Zeitungen der beiden Parteien sich — wie in den andern Kantonen — aufs schärfste bekämpften. Daß Staat und Kirche in offenem Kampfe lagen, sah das Volk beim Auszug des Nuntius aus Luzern. Er bezog am 14. November in Schwyz seine Residenz. 1 — Auch die ausländische Diplomatie,

¹ Amrhyn an den Kanzler. 10. Okt. 1835: « Nach Privatbriefen, heute aus Bern von Regierungsgliedern — u. a. von Vautrai [dem Vertreter Berns an der Badener Konferenz] — eingetroffen, besorgt man in dort mit jeder Stunde den Ausbruch des Bürgerkrieges unter religiöser Fahne im Bistum. Auch im hiesigen Kanton ist man auf der Spur von Vorbereitungen, die jedoch mit größter Vorsicht betrieben werden. . . . » 14. Okt. [?] : « Die Wiederanregung und Betätigung der Schutzvereine im hiesigen Kanton gefällt mir nicht und führt zu neuen Aufreizungen, die freilich durch die Conventicula der Gegner ... hervorgerufen worden sind. ... Hr. Nuntius ist diesen Morgen mit seinem ganzen Gesandtschaftspersonal von hier nach seiner neuen Residenz abgereist, wo er - wie ich vermute - unter Kanonendonner und Glockenschall aufs feierlichste wird empfangen werden. » 10. Nov.: « Es scheint, der päpstliche Abgesandte wolle einer allfälligen Schlußnahme ... zuvorkommen, falls der unzeitige, in den öffentlichen Blättern schon angekündigte Antrag, welcher ... während meiner Abwesenheit im Kleinen Rat durch Staatsrat Steiger gemacht worden ist, Folge haben sollte. ... » — «Schweiz. Kirchenztg. », Nr. 47, 1835.

besonders die französische, verfolgte die kirchenpolitischen Kämpfe in der Schweiz, namentlich im ehemaligen Fürstbistum Basel, mit regem Interesse. ¹

Die gefährlichste Spannung bestand zunächst im Aargau, wo der Große Rat schon vor der Luzerner Konferenz die Beeidigung der Geistlichen beschlossen hatte, wo der Konflikt mit dem Bischof wegen der Absetzung oder Suspension von Pfarrgeistlichen in voller Schärfe fortbestand und Volksunruhen drohten. Darum hatten die Diözesanstände in Luzern die Vermittlung zwischen Bischof und aargauischer Regierung beschlossen und diese heikle Aufgabe den beiden ehemaligen Bistumskommissären Amrhyn und von Roll übertragen. Die Mission begann nach sorgfältiger Vorbereitung durch Amrhyn am 20. Oktober in Solothurn. ² Am Tage vorher meldete die Aargauer Regierung dem katholischen Vorort: der Bischof habe dem durch sie bestellten Pfarrverweser Seiler in Kirchdorf die geistlichen Amtsverrichtungen verboten. Und sie bemerkte dazu, «daß die Sache durch diesen Vorfall und die beharrliche Inhibition auf die Spitze gestellt sei und daß sich, falls das Ordinariat in seiner bisherigen Stellung noch länger verharren wollte, der Stand Aargau wohl bald in die Notwendigkeit versetzt sehen dürfte, in Gemäßheit der bereits vom Großen Rate gefaßten Beschlüsse gegen bemeldete kirchliche Behörde die Maßregel der Temporaliensperre eintreten zu lassen und die Lostrennung vom baselschen Bistumsverbande zu erklären. ... » Diese drohende, unnachgiebige Haltung ließ kaum einen Erfolg der Vermittlungsaktion erwarten. Amrhyn schrieb denn auch von Solothurn aus seinem Sohne: « Aargau - durch neue Aufregungen und Petitionen gedrängt - scheint im Sturmschritte vorwärts und der Regierung von Luzern, wie den Diözesan-

¹ Kanzler am Rhyn an seinen Vater (Bern, 4. Okt. 1835): «Gestern sagte mir der französische Geschäftsträger, die Verabredung der Luzerner Konferenz, wie Ihre bevorstehende Sendung nach Solothurn, werden erfolglos bleiben: die Angelegenheiten können nur durch direkte Unterhandlung mit Rom und in Rom ausgeglichen werden. . . . » Amrhyn an seinen Sohn, 5. Okt. : «Was der französische Geschäftsträger Dir gesagt hat, ist mir ein Beweis, daß die Diplomatie — von Rom oder dem Nuntius angesucht — sich in diese Angelegenheiten mengen will. Desto sorgsamer müssen sie behandelt werden, was eben meine Abreise nach Solothurn noch um etwas verspäten muß. »

² St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12; *Hurter*, S. 292 ff.; *Henne*, S. 193 ff.; *Siegwart-Müller*, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 202 ff. — Amrhyn hatte von Landammann Dr. Lüscher in Aarau alle bezüglichen Akten erbeten und erhalten. — Amrhyn an seinen Sohn, Solothurn, 20. Okt. 1835. — Der bischöfliche Kommissär Waldis begleitete ihn.

kommissarien und dem Bischof in seiner unbesonnenen Eilfertigkeit Zwang antun zu wollen. Diese Feuerköpfe übersehen in ihrem unüberlegten Treiben, daß sie dadurch in die Schlinge ihrer Feinde gehen. Aus guter Quelle weiß ich, daß diese es darauf angelegt haben, Aargau zur unsinnigen Abtrennung vom Bistum zu treiben, wodurch im dortigen Kanton allgemeine Verwirrung eintreten wird und Rom und die leitenden Jesuiten, weiß und schwarz, dann sicherlich zu ihrem Ziel zu kommen hoffen. Im hiesigen Kanton ist das Volk gegen Aargau bearbeitet, dessen ich mich auf dem heutigen Spaziergange überzeugen konnte. . . . » ¹

Der Protest der Aargauer Regierung veranlaßte Schultheiß Schnyder zu einem Briefe an Amrhyn, der mit seinen Vorschlägen für die Absichten der Vermittler bezeichnend ist. 2 «Sie sehen » -- schrieb der damalige Amtsschultheiß - « aus dem Ihnen gestern abschriftlich mitgeteilten Schreiben der Regierung des Kantons Aargau, daß sich die Spannung zwischen dieser und dem hochw. Hrn. Bischofe immer mehr steigert. Letzterer geht aber auch wirklich weiter, als man nur immer vermuten konnte, und will zu Kirchdorf nicht mehr gesche[he]n lassen, was er zu Uffikon geschehen ließ. Möchte der Hr. Bischof doch einsehen, daß sich der Staat das unmöglich gefallen lassen kann. Ich besorge sehr, er selbst wird später seine Handlungsweise zu bereuen haben. Sollte nicht auch hier eine Ausmittlung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Kirche und Staat vielleicht zu beidseitiger Berichtigung führen können? Wenn dem Bischofe das Recht nicht gestattet werden kann, sich in Beurteilung bürgerlicher oder politischer Vergehen der Geistlichen zu mischen oder die Vollziehung solchartiger Urteile zu hemmen, so sollte ihm hingegen, was Glaubens- oder rein kirchliche Sachen betrifft, auch volle und ungestörte Wirksamkeit gelassen und also ihm mit einigen Beisitzern auch die Beurteilung geistlicher Vergehen der Kleriker zukommen, ohne daß der Staat dagegen Einsprüche machen könnte. Wie der Staat vor geistlichen, so wäre dann die Kirche vor weltlichen Eingriffen gesichert, und Staat und Kirche würden sich jeder in seiner Sphäre bewegen und Störungen von sich abwehren können. Sollten nicht Vorschläge der Art den geängstigten Hrn. Bischof beruhigen, eine gegenseitige Verständigung bewirken und viel drohendes Unheil abwenden können? - Man müßte sich ungefähr über folgende Sätze verstehen:

¹ 25. Okt. 1835.

- 1. Die Geistlichen sind in bürgerlichen Verhältnissen den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, und bürgerliche oder politische Vergehen derselben werden von den weltlichen Gerichten beurteilt und bestraft.
- 2. Die Behörden können sie nach Maßgabe der Gesetze in den ihnen vom Staate durch Wahlbestätigung oder sonst übertragenen amtlichen Verrichtungen einstellen oder absetzen.
- 3. Mit dieser Einstellung oder Absetzung hören auch die mit dem Amte verbundenen geistlichen Verrichtungen, z. B. die Seelsorge in dem angewiesenen Kreise, sofort auf.
- 4. Der Bischof übt über die priesterlichen Verrichtungen der Geistlichkeit Aufsicht und Gerichtsbarkeit, wesnahen er bei Klagen über Verbrechen der Geistlichen in rein geistlichen Dingen durch seinen Offizial den Prozeß einleiten läßt und in Verbindung mit vier bis sechs ihm von der Synode beigegebenen Richtern das Urteil spricht.
- 5. Durch dieses Urteil können Geistliche nach Maßgabe der Kirchengesetze in ihrem Amte oder priesterlichen Verrichtungen eingestellt oder davon entsetzt werden.
- 6. Ist mit den priesterlichen Verrichtungen eine vom Staate übertragene Stelle, z. B. eine Pfarrpfründe, verbunden, so erfolgt in diesem Falle auch die Einstellung oder Absetzung auch in bezug auf diese an und für sich.
- 7. Wird vom Bischofe oder Synodalgerichte Einstellung oder Absetzung verhängt, so hat die Staatsbehörde unverzüglich einen Verweser oder Pfründner zu bestellen, welchem dann der Bischof die geistlichen Verrichtungen überträgt.
- 8. Das gleiche hat der Bischof zu tun, wenn die Staatsbehörde infolge von ihr ausgesprochener Einstellung oder Absetzung einen Verweser oder Pfründner bestellt.
- 9. Der Bischof kann diese Übertragung oder Einsetzung nur verweigern, wenn der Einzusetzende nicht die kirchengesetzlichen Eigenschaften zu den ihm zu übertragenden geistlichen Verrichtungen hat.

Das, Exc. !, sind ungefähr die Sätze, zu denen sich meines Erachtens der Bischof wie der Staat sollte verstehen können, und die den gegenwärtigen unglücklichen Zwist zu schlichten und ähnlichen vorzubeugen geeignet sein dürften. . . . »

Amrhyn erwiderte auf diese Vorschläge: «... E. Gn. für diese freundschaftliche Mitteilung Ihrer daherigen Ansichten sehr verbunden, erwidere ich dieselben mit gleicher Offenheit und erkläre ganz unum-

wunden, daß über die von Hochdenselben zu einer solchen Übereinkunft zwischen dem Staate und dem Bischof angegebenen Grundlagen ich im allgemeinen ganz einverstanden bin, dabei noch die gemischten Fälle - nämlich: wo der strafbare Priester zugleich Seelsorger oder Beamter des Staats in der Kirche wäre - vorgesehen und überhaupt die Entsetzung oder Entfernung eines bepfründeten Geistlichen von seiner Pfründe der Genehmigung des Staats immerfort vorbehalten bleiben müßte, wie dieses auch in den österreichischen Staaten stattfindet. Das Schwierigste bei der Sache ist und bleibt aber die Möglichkeit, zu einer solchen Übereinkunft gelangen zu können. Ist der Bischof ein selbständiger Mann; erfaßt er seine erhabene Stellung in der Kirche, und besitzt er die Kraft und den Mut, sie gegenüber von Rom zu behaupten, so ist die Sache in wenigen Stunden abgetan. Ist er aber dieser Mann nicht, erklärt er sich zu einer solchen Unterhandlung nicht kompetent, oder behält er für den daherigen Abschluß die Genehmigung des Heiligen Stuhles vor, dann könnte ich nur raten, durch die eigene Gesetzgebung Aushülfe zu schaffen, sich nicht aufs schlüpfrige Feld der Unterhandlungen mit Rom, die niemals zum sichern Ziele führen, zu wagen, das Beispiel von Frankreich und Österreich nachzuahmen, deren Geschichte für uns warnend ist. Allein auch da, wo durch die eigene Gesetzgebung statuiert werden müßte, könnte derselben, um mehr Zutrauen für die Zukunft zu gewinnen, eine Quasi-Rücksprache mit dem Bischof, wenn er sich dieses Zutrauens würdig beträgt, vorangehen....¹

Inzwischen hatten am 21. Oktober die Verhandlungen der Vermittler mit dem Bischof begonnen. Dieser legte in vertraulicher Aussprache seine Stellung und die Verwicklungen mit dem Kanton Aargau seit der Verfassungsrevision von 1831 und dem Wohlenswilerhandel dar. Er habe, erklärte er, weder nach Rom noch an die Nuntiatur über die Badener Beschlüsse und über seine Verwicklungen mit Aargau geschrieben. Das päpstliche Verdammungsbreve vom 23. September gegen die Verteidigungsschrift Luzerns sei ihm niemals mitgeteilt worden; dagegen habe er ein päpstliches Belobungsschreiben erhalten. ²

^{1 24.} Okt. 1835.

² « Protokoll über die Vermittlungsverhandlungen...»; Notizen von Amrhyns Hand. — Ausführlicher Bericht der Kommissäre « An den Hochlöblichen Kleinen Rat des katholischen Vorortes Luzern, zu Handen der sämtlichen Hohen Stände der Diözese Basel», Zofingen, den 2. Wintermonat 1835 (gedruckt). — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12. — «Allg. Kirchenztg.» 1835, Nr. 63 ff. (wörtlich).

In der zweiten Besprechung erklärte der Bischof: Die Geistlichkeit des Thurgaus, die Landkapitel Luzerns, der Klerus Berns, Solothurns, Zugs beinahe einstimmig und die Geistlichen des Aargaus, mit Ausnahme des Fricktals, haben ihn um sein Urteil über die Badener Artikel ersucht. So habe er sein Schreiben an die Aargauer Regierung erlassen müssen. Er verlas die bezügliche Korrespondenz und berief sich auf verschiedene Schriftsteller, auf die Canones und die Angriffe der Zeitungen. — Amrhyn berichtete am 24. Oktober dem Schultheißen Schnyder über diese ersten Verhandlungen: «Bis jetzt kennen die Kommissarien, was er [der Bischof] getan, und die Gründe und Veranlassung, warum er so und nicht anderst gehandelt hat. Darüber war er gegen dieselben offen und zutrauensvoll. Soviel liegt klar vor uns. daß die Lage des Bischofs höchst gedrückt sei. ... Die Feinde der politischen wie der kirchlichen Freiheit und des an[zu]strebenden Bessern hätten für ihre Zwecke nicht erfolgreicher handeln können, als die bittere Zwietracht zwischen Bischof und Regierung zu werfen, die zur Stunde besteht. Man geht auf Ärgernis aus. Dadurch sucht Rom, unter Leitung der Jesuiten und des ihnen untergeordneten Katholischen Vereins seinem System den vollkommenen Sieg vorzubereiten. Man will zu diesem Ende und um die Verwirrung noch größer zu machen, Trennung des Kantons Aargau vom Bistum Basel: Dann wird Trennung der ehemaligen Freien Ämter vom Kanton Aargau — ein politisches, wo nicht gar diplomatisches Thema - nachfolgen, und der mit ins Spiel verflochtene Kanton Zug wird mächtig bearbeitet, sich dem Bistum Chur anzuschließen. ... Tüchtig arbeitet man übrigens, durch persönliche Empfindlichkeit geblendet, im Aargau der neuen Ordnung der Dinge in die Hände, hat allda den Kirchenrat außerordentlich zu Einreichung von Vorschlägen einberufen, wie die Trennung des dortigen Kantons vom Bistum Basel zu bewerkstelligen, und wie dann die höhere kirchliche Administration zu supplieren sei. Die angefachte und kunstfertig unterhaltene Leidenschaft vergißt über der Unbehaglichkeit des Augenblicks die Zukunft und hofft ihr Heil im Überstürzen, ohne die Gefahr zu ahnen, der sie entgegengeht, in die sie sich verwickelt. — Sobald wir zur Gewißheit gelangt sein werden, ob und was vom Bischof erwartet werden könne — und auch im schlimmsten Falle — werden wir nach Aarau hineilen, um die dasige Regierung mit treuem und redlichem Sinne vor Übereilungen zu warnen. » — In der Konferenz vom 25. Oktober abends legte Amrhyn den Standpunkt der Stände dar und forderte den Bischof auf, den ersten Schritt des Entgegenkommens zu tun. Dieser erklärte sich dazu bereit, sofern es ohne Verletzung seiner kirchlichen Pflichten geschehen könne. Indem er an sein Doppelverhältnis zu Kirche und Staat erinnerte, erbat er sich Bedenkzeit. Am folgenden Tage schrieb Amrhyn seinem Sohne: «Der heutige Tag ist für die Kommissarien leer ausgegangen. Der Bischof, der sich bis heute abends Bedenkzeit erbat, hat sie nicht rufen lassen. Er scheint — gedrängt von den Kommissarien wie von Rom — sich zu keinem Entschluß bestimmen zu können. Bleibt der Bischof bis morgen 10 Uhr stumm, so werden ihm die Kommissarien den Mund öffnen, ohne ihn jedoch zum Kardinal zu machen. Sie müssen bis Freitags - koste es, was es wolle - in Aarau eintreffen, um allda den Sturm des Unsinns zu beschwören. . . . » Nachdem der Bischof am 27. Oktober nochmals Aufschub verlangt hatte, erklärte er am folgenden Tage: er habe sich nun entschlossen, auf seinem Posten zu bleiben, bis er ganz verlassen dastehen werde. Da er an das Dogma gebunden sei, könne er im Wesentlichen nicht weichen. Vor allem sei er nicht zu einem Übereinkommen über die geistliche Gerichtsbarkeit befugt. Dagegen wolle er dem Wunsche der Regierungen für künftige Straffälle von bepfründeten Geistlichen dadurch Rechnung tragen, daß er die Admission zur Pfründe nur ad beneplacitum Episcopi oder ad nutum admovibilis erteile. Als Privatmann betrachte er alles Vermitteln als fruchtlos, da Aargau dazu keine Hand bieten werde. 1

Da am 29. Oktober noch nichts Entscheidendes erreicht war, wandten sich die Kommissäre schriftlich an den Bischof. Sie anerkannten seine «rückhaltlose Offenheit» und erklärten: «Es ist den Unterfertigten daraus klar geworden die Stimmung des katholischen Volkes im Kanton Aargau; klar der Geist und die Bekümmernis der

¹ Bericht Amryhns an Schultheiß Schnyder, 27. Okt.: « Gleich nach 8 Uhr erschien der Bischof ohne Voranfrage, von seinem Kanzler begleitet, bei mir im Gasthofe und verlangte nach kurzem Vorgespräch: seine Antwort, wo immer möglich, noch bis morgens verschieben zu dürfen, indem ihn dieselbe die letzten zwei Nächte vollauf beschäftigt habe. . . . Hier liegt neuerlich und auffallend der Beweis vorhanden, wie schwer, beinahe unmöglich es sei, zweien Herr[e]n zugleich dienen zu können. . . . » — Amrhyn an seinen Sohn, 30. Okt.: « Seit heute morgens harren die Abgeordneten der Diözesanstände noch immer auf die definitive Erklärung des Bischofs. Bischof Salzmann, der niemand zu Rate zu ziehen bisher pflegte, steht nun unschlüssig und im Selbstkampfe da. Er ist das zwar zu bedauernde Opfer einer vielfach aufreizenden und treulos auf ihn einwirkenden Zeit. Er will und kann nicht; er kann und darf nicht und wird durch diese Unentschiedenheit der Gegenstand allseitiger Verachtung werden. . . . »

Mehrheit der Geistlichkeit nicht allein des Kantons Aargau, sondern der ganzen Diözese; klar das Verhältnis des dem Papste unmittelbar unterstellten Bischofs. » Im weitern wiederholten sie die bisherigen mündlichen Verhandlungen und verlangten eine sofortige schriftliche Erklärung. Wie schwierig aber ein Entgegenkommen von seiten des Bischofs war, zeigt die allgemeine Darlegung des staatlichen Standpunktes in diesem Schreiben. Die Kommissäre erklärten: «Es haben ... die unterfertigten Abgeordneten der h. Diözesanstände diese Veranlassung sich dazu benutzt, um dem hochwürdigsten Bischof nicht allein den Zweck ihrer Sendung ... klar unter Augen zu legen, sondern auch die Stellung und die Rechte des Staates gegenüber der Kirche zu bezeichnen und an der Hand der Geschichte, vom Ursprunge der schweizerischen Freiheit an, die Anfeindungen und Eingriffe nachzuweisen, welche die schweizerischen Regierungen von Seite[n] der kirchlichen Behörden und Stellen bis auf die heutigen Tage darin erlitten haben. Es taten die Unterfertigten dieses nicht etwa, um die daherigen Rechte des Staates einer Kontroverse zu unterlegen - Rechte, die in der Wesenheit des Staates sich gegründet finden, welcher auch die Kirche in seinen Schutz aufgenommen hat; Rechte, die die Schweiz gleich jedem andern selbständigen Staate, wäre auch die Vergangenheit damit im Widerspruche, aus eigener Machtvollkommenheit zu behaupten wissen wird — sondern sie taten es, die Unterfertigten, um den heimatlichen Bischof vor Täuschung gegen entgegengesetzte, dem Vaterlande feindselige, zudem der Wiederherstellung des Bistums Basel widerstrebende Behauptungen zu bewahren. Es bot ihnen diese Beleuchtung die Gelegenheit dar, dem hochwst. Bischof die Stellung und die Pflichten anschaulich zu machen, welche die gegenwärtigen Verfassungen — der Ausfluß des Willens des souveränen Volkes, unter der Gewährleistung des eidgenössischen Bundes — den Regierungen angewiesen hat, die nun nichts weiter und nicht mehr als die einfachen Vollstrecker der Gesetze, wie der richterlichen Urteilssprüche sind; die vermöge dieser Stellung jede Gegenwirkung der verfassungsmäßigen Wirksamkeit des Staates zurückzuweisen haben; die endlich von der in den Schutz des Staates aufgenommenen Geistlichkeit fo[r]dern müssen, daß sie diese innere Ordnung des Staates nicht störe, der sie selbst unterstellt ist. . . . Endlich haben die Unterfertigten E. b. Gn. darauf aufmerksam machen zu sollen geglaubt, daß die Verwickelungen, welche zur Stunde zwischen Hochihnen und der h. Regierung des löblichen Standes Aargau obwalten, eine Lebensfrage für alle im Diözesanverbande sich befindenden Hohen Stände bilden; daß diese Verwickelungen zudem die ernsteste Aufmerksamkeit sämtlicher Regierungen der Schweiz auf sich ziehen, da es sich dabei um die Gerichtsbarkeit des Staates über die Glieder des geistlichen Standes handle, welche der Staat seinen Staatsbürgern beizählt und daher auch seiner Gerichtsbarkeit und den Gesetzen desselben gleich jedem andern Einwohner unterstellt. . . . » ¹

Auf dieses Schreiben der Kommissäre, das «gleichsam als das Ultimatum » übergeben wurde, gab der Bischof am 30. Oktober seine definitive schriftliche Antwort, in der Amrhyn eine günstige Grundlage für weitere Verhandlungen sah. 2 Er suchte darin den Konflikt mit dem Aargau als Einzelfall zu behandeln und die Auseinandersetzungen von allgemeinen theoretischen Gesichtspunkten wegzulenken, indem er schrieb: « ... Der Bischof von Basel ging in seiner an die h. Regierung des Standes Aargau gerichteten Einsprache keineswegs vom Standpunkt geistlicher Immunität aus; sonst hätte er folgerichtig gegen sämtliche Verhöre, Geldbußen und Verhaftung geistlicher Personen sich verwahren müssen. . . . Er fühlt nämlich nur zu wohl, daß es nicht in seiner Gewalt liegt, dem weltlichen Staat die Anerkennung der geistlichen Immunität abzudringen, und [daß] er in dieser Beziehung nichts anderes tun kann, als den h. weltlichen Souverän bitten, beschwören und ermahnen, gleichwie auch die Konstanzer Synodalkonstitutionen sich nur der Worte rogamus, obsecramus, in Domino hortamur, bedienen. Auch ist ihm die Autorität der h. Säkularbehörde zu erhaben, ihr Gesetz zu heilig und die Ruhe und der Friede seines Vaterlandes viel zu lieb, als daß er nach vielen Dezennien durch Anregung eines solchen Kontroverspunktes Unruhe veranlassen wollte. So etwas läge mit seiner friedliebenden Seele im grellsten Widerspruche. Nein! die Verwicklung, welche zwischen dem Kanton Aargau und ihm unglücklicherweise eingetreten, ist nicht derartig und keineswegs von einem allgemeinen Belange, sondern bloß ein Partikularfall, der auf das Universelle keinen Bezug hat und einzig in seiner Individualität aufgefaßt werden muß. Hochdenselben ist es ja zur Genüge bekannt, daß

Wortlaut des Schreibens im offiziellen Bericht (Beil. Lit. A.); «Schweiz. . Kirchentzg. », Nr. 50, 1835.

² Amrhyn an seinen Sohn, 30. Okt.: « ... Soeben langt der Brief des Bischofs an, der — wenn anders Billigkeitsgefühl im Aargau waltet — mich wiederum nach Solothurn zurückführen könnte. ... » — Wortlaut des bischöflichen Briefes im offiziellen Bericht (Beil. Lit. B.); « Schweiz. Kirchenztg. », Nr. 50, 1835; « Luzerner Ztg. » Nr. 100.

der Bischof ... Ihnen die vertrauliche Eröffnung gemacht hat, wie hinsichtlich der geistlichen Institutionsakte den Wünschen der h. Regierungen besser Rechnung getragen werden könnte. Auch ist er immer erbietig, nötigenfalls mit Beratung und Zustimmung des ganzen Domsenates, ein Konkordat mit den h. Diözesanständen zur Abwendung aller künftigen Kollisionen einzugehen. Nur in der obschwebenden aargauischen Angelegenheit konnte er zu seinem eigenen innigsten Leide nicht anders handeln, als er wirklich gehandelt hat. ... Weihe und Sendung sind nicht eines, sondern zwei verschiedene Sachen; beide aber gehören zur Glaubenslehre und in das Bereich der Kirche. . . . » Der Bischof erklärte sich bereit, über jedes Mittel zur Beilegung des Konfliktes zu beraten; er erinnerte aber daran, daß er als katholischer Bischof mit dem Papste, «dem Mittelpunkte der Einigkeit », in steter Verbindung leben wolle, und daß Gregor XVI. seine Haltung sanktioniert habe. Auf die Abdankung habe er «nach anhaltendem Gebet um höhere Erleuchtung » aus Rücksicht auf Kirche und Staat verzichtet. Das Schreiben schloß mit der aufrichtigen Versicherung: «Frei von Parteisucht und ohne alle Leidenschaft kenne ich, wie Sie, nur einen einzigen Wunsch, jenen nämlich: getreu zu bleiben der Kirche und dem Staate und für Gott und Vaterland das Leben zu opfern. »

Da damit die Vermittlungsversuche beim Bischof vorläufig abgeschlossen waren, reisten die Kommissäre nach Aarau. Was dort geschah und welchen Eindruck Amrhyn erhielt, schildern am unmittelbarsten die Briefe an seinen Sohn 1: «... Nach 4 Uhr erschien Landesstatthalter Dorrer ganz verlegen und sagte: die Regierung habe sich eine Verwendung der Diözesankantone wohl gefallen lassen, nicht aber einen Untersuch und Vermittlung. Sie habe demnach heute auf meine vertrauliche Anzeige von gestern an den Hrn. Landammann ... beschlossen, uns durch ein Regierungsschreiben, darauf bezüglich, anzuzeigen, daß sie nicht wohl im Falle sein könne, die von uns angekündigten, vertraulichen Mitteilungen auf mündlichem Wege entgegenzunehmen. 2 Sogleich trat der Weibel mit diesem Regierungsschreiben

¹ 31. Okt. und 5. Nov. 1835.

² Wortlaut des Schreibens im offiziellen Bericht (Beil. Lit. C.). — Die Kommissäre legten im Antwortschreiben vom 31. Okt. (Lit. D.) ihre Absicht kurz dar und verwiesen im übrigen auf den Generalbericht. In diesem (S. 12) schreibt Amrhyn mit deutlicher Schärfe: «Konnten auch die unterfertigten Abgeordneten der h. Diözesanstände nach einer so unerwarteten Wendung des Geschäftes nicht mehr in amtlicher Stellung und mit der darin liegenden Wirksamkeit vermittelnd und untersuchend in Aarau auftreten, so versuchten sie es doch wenigstens, bei

in das Zimmer und überreichte uns dasselbe. Hrn. Dorrer, sowie dem später mit ihm nachgefolgten Landammann Lüscher und Regierungsrat Schufelbühl entgegnete ich kurz, daß unser Schritt nichts weiter als ein Anstandsschritt gegen die Regierung sei, der wir vorläufige vertrauliche Mitteilungen machen wollten — wohl wissend, daß unsere schriftliche Berichterstattung nur an den katholischen Vorort Luzern und durch diesen an die übrigen Diözesanstände zu erfolgen habe —, daß daneben die Kommissarien ihren zweiten Teil der ihnen aufgegebenen Vermittlung in Erfüllung bringen wollten. Wie nun die Sachen stehen, haben die Kommissarien einfach eine beleuchtende einfache Antwort an die Regierung des Standes Aargau einzureichen und dann abzureisen, um förderlichst dem katholischen Vororte den Generalbericht einzureichen. Eine nicht amtliche Unterredung entspann sich hierauf - von drei Stunden - wonach Hr. von Roll und ich noch einige Besuche machten. - Die kurze Anwesenheit in Aargau hat uns klar gemacht, daß die Regierung von Aargau durch das Ausbleiben des Berichts der Kommissarien und auf deren Kosten sich die Entschuldigung für ein rasches und vorgreifendes Einschreiten des dortigen Großen Rates gewinnen wollte (daher ihr plötzliches Erscheinen nichts weniger als angenehm sein konnte); daß sie und so auch der Große Rat — durch einige Demagogen beherrscht — damit umgehe, auf auswärtige Anregung eine förmliche Kirchenreformation einzuleiten, daß dabei gleiche Wege in Anwendung gebracht werden, wie in Bern behufs der Steinhölzli-Geschichte, und daß Aargau, das der Vorläufer einer in Süddeutschland im geheimen eingeleiteten Kirchenreformation werden sollte, vielleicht noch Schlimmeres bevorstehe als der Regierung von Bern. . . . — Alle waren . . . verlegen : Lüscher, seine Besorglichkeiten

vertraulichen Gesprächen auf eine ruhigere und weniger befangene Beurteilung der eingetretenen traurigen Mißverhältnisse hinzuwirken und vorzüglich auf die weitaussehenden Folgen aufmerksam zu machen, die im Hintergrunde der herbeigeführten Aufregungen vielleicht würden vorbereitet werden wollen. Dieser sich vorgesetzte Zweck, sowie die treu befreundeten Gesinnungen für den h. Stand Aargau ... machten es den Unterfertigten auch zur Pflicht, die den Abgeordneten dieser Stände zugedachten Ehrenbezeugungen so wenig abzulehnen, als ihnen ihre Stellung erlaubt haben würde, am Vorabende der Großen Ratsversammlung länger als bis Sonntag nachmittags 5 Uhr in Aarau zu verweilen, um dadurch sich zunächst gegen den Verdacht einer unzeitigen Einwirkung auf dessen Mitglieder sicherzustellen. ... Da die nach Aarau unternommene Reise die beabsichtigte Durchführung der ihnen gemachten Aufgabe verfehlte, so konnte auch vorderhand an weitere Vermittlungsversuche von den Unterfertigten nicht mehr gedacht werden. ... »

für die Zukunft nicht verhehlend; Dorrer, den stolzen aristokratischen Berner Schultheiß spielend, Schufelbühl hingegen, seinen Kollegen gegenüber gegen Übertreibungen warnend. Ersterer drückte mir mit leiser Stimme den Wunsch für eine baldige Wiederbesammlung der Konferenz aus. Die Reformierten sind durch Professor Keller und Dr. Tanner, sowie durch deren Spießgesellen beherrscht und wollen sich durch Oppositionsgründe nicht den Verdacht der Treulosigkeit am eigenen Glauben zuziehen. Die katholischen Räte sind teils alles Religiöse wegwerfende, den Religionsneuer[er]n Deutschlands dienstbare, von diesen teils betörte, teils bestochene Männer, teils starre Römerlinge, teils Unwissende. Es geht — im Wahne, sich in der Zeit und bei der Nachwelt zu verewigen — aufs unsinnige Zertrümmern los, unbewußt, was daraus werden soll. Die exzentrischen Radikalen suchen im revolutionären religiösen Spuck den vorjährigen, mißlungenen politischen zu erneuern, und die Agenten Roms und der Diplomatie schüren das Feuer, indem für sie nur in allgemeiner Verwirrung Möglichkeit wird, neue Schaffungen zu diktieren oder den aufgelösten Körper recht schmachvoll zur Erde zu bestatten. ... »

Die Kommissäre reisten nach diesem Mißerfolg in Aarau gleichen Tags nach Zofingen. Von dort aus schrieb Amrhyn um die Mitternachtszeit an den Bischof einen warnenden Brief, worin er sowohl die Radikalen des Aargaus als den Heiligen Stuhl und seine Anhänger anklagte und stärkste Befürchtungen für die Zukunft äußerte. 1 Bischof Salzmann erwiderte Amrhyn, nachdem ihn Staatsrat von Roll über die Situation im Aargau orientiert hatte: «... Es schmerzt mich innigst, daß die hochverehrtesten Herren Kommissarien, ungeachtet ihrer edelsten Absicht, strengen Unparteilichkeit und gänzlichen Selbstaufopferung bei der h. Regierung des Standes Aargau so wenig Eingang fanden. Ich habe es aber Hochdenselben vorausgesagt, auf welch undankbares Erdreich Hochdero Vermittlungswort fallen würde. Ich kenne die dortige Lage und prädominierenden Personen, welche keine Katholiken mehr sind. Wenn schon der Bischof beide leidenschaftlichen Extreme bedauert und verwirft, kann er dennoch niemals in die Grundsätze der aargauischen Regierung eintreten, die über Weihe und Sendung willkürlich disponieren will und glaubt, der Bischof sollte zu eigentlichem Justizmorde (o daß ich dieses erschreckliche Wort gebrauchen muß!) mitwirken. Möge der Allerhöchste sein Licht in

¹ 31. Okt. 1835. Siehe das I. Kapitel.

unserem Vaterlande leuchten lassen und seine Segenshand uns nicht entziehen!...» 1

Als die Kommissäre am 28. November dem katholischen Vorort den Generalbericht übergaben, konnte Amrhyn dazu bemerken, «daß ihre damals gehabte Vorahnung, es dürfte ihr Erscheinen in Aarau ... nicht ganz wohl aufgenommen werden, durch die Sache, wie sie sich ergeben hat, sich nun gerechtfertigt finde ». ² Denn sechs Tage nach ihrem Vermittlungsversuch beschloß der Aargauer Große Rat am 6. November, daß jeder katholische Geistliche am 24. November vor dem Bezirksamt einen Staatseid ohne allen Vorbehalt leisten solle. Der Bischof erklärte auf eine Anfrage hin: der Apostolische Stuhl habe schon 1832 den Amtseid nur mit dem Beisatze gestattet: «Ich schwöre diesen Eid in allem, was der katholischen Kirche und kirchlichen Gesetzen nicht zuwider ist »; als katholischer Bischof beuge er sein Haupt vor dem päpstlichen Ausspruche. Diese Erklärung gab er auch der Regierung ab. Doch diese forderte den Eid ohne Vorbehalt. ³

¹ 3. Nov. 1835. St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

² Wortlaut des Berichts auch in der Schweiz. Kirchenztg., Nr. 51, 52, 1835. - Staatsrat von Roll war mit dem Berichtsentwurf Amrhyns aus Gewissensgründen nicht ganz einverstanden. Er schrieb am 15. November: « . . . Je trouve d'abord que notre mission des hauts Gouvernements diocésains n'exige nullement une profession de foi de nos opinions sur les causes du mal-être dans lequel se trouve, sous le rapport des affaires de l'église, le Canton d'Argovie ; mais bien celle d'entendre les partis et de les concilier si possible pour empêcher un plus grand éclat, par lequel ce Canton et d'autres avec lui pourraient se trouver compromis. Mgr l'Evêque à voulu y prêter main, par contre notre acception à Arau nous a prouvé que ce n'était point là l'intention de son Gouvernement. . . . Il nous reste ... tout simplement, qu'à dresser Procès verbal de nos démarches, et ce sera aux Cantons diocésains d'en tirer les conclusions qu'ils jugeront à propos. ... Je me permettrais avec la même franchise d'observer qu'il me serait de toute impossibilité de jeter la faute des troubles du Canton d'Argovie que sur le parti des écclésiastiques. J'ai la persuasion que s'ils n'ont pas été excité, pour ainsi dire de force, par le parti dominant du Gouvernement; au moins il y a le plus contribué, et cela pour atteindre des buts, auxquelles [!] ma conviction ne me permettrait jamais de prêter main....» 30. Nov.: «... Je me resouviens très bien que l'Evêque nous a dit, qu'il désirait que le Canton d'Argovie ne fit point partie du diocèse de Bâle; ce souhait me parait bien naturel d'après la marche de ce Gouvernement dans les affaires écclésiastiques et sa conduite envers l'Evêque luimême et les autres prêtres. . . . Je suis convaincu qu'il est incapable, par son caractère et son attachement à la patrie, de tramer sous main des complots nuisibles. » — St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

³ Von Roll an Amrhyn, 15. Nov. : « La tendance des projets du parti extrême m'a aussi été confirmé ici. Si je prend en consideration les nouvelles loix de ce même Canton dans une époque déjà aussi critique pour lui, je dois me persuader qu'en effet il va se jeter dans une abime dont les suites sont incalculables pour

So weigerten sich 112 Geistliche zu schwören; nur achtzehn taten es. Da sich des katholischen Volkes — angesichts dieser neuen Maßnahme - eine starke Erregung bemächtigt hatte, bot die Regierung Militär auf. Sie verlegte es hauptsächlich ins Freiamt und mahnte die Mitstände zum Aufsehen. Zürich und Luzern stellten bereitwillig Truppen an die Grenze; Baselland und St. Gallen versprachen ebenfalls Hilfe und rüsteten. 1 Jetzt erst gab der Große Rat die beruhigende Erklärung ab, daß aus dem verlangten Eide «nie etwas entnommen oder gefolgert werden könne und solle, was der katholischen Religion, den Rechten der Kirche oder den im Staate anerkannten kirchlichen Gesetzen zuwiderliefe. » Auf eine neue Anfrage der Geistlichen antwortete nun der Bischof am 29. November, er erlaube die Eidleistung. Alle schworen am folgenden Tage mit Berufung auf die authentische Gesetzesinterpretation des Großen Rates und die offizielle Erlaubnis des Bischofs. Dieser Zusatz wurde aber am 17. Dezember vom Großen Rate als « null und nichtig » kassiert.

Nach diesen erregten Vorgängen gab Altschultheiß Amrhyn im Luzerner Großen Rate bei der Behandlung des Berichtes über die Vermittlungsaktion — am 2. Dezember — eine ausführliche *Protokollerklärung*

nous tous. . . . J'ai vu avant-hier soir Mgr l'Evêque; il prévoit sur le serment pur et simple des écclésiastiques de nouveaux troubles, car il parait que des prêtres respectables et qui ont joui jusqu'à présent de la confiance du dit Gouvernement par leur conduite impartiale, refuseront même à le prêter tel qu'il est exigé. »— Die Schweiz. Kirchenztg. (Nr. 46, 1835) fragte den Bischof an: «Können Sie wohl erlauben, daß Ihre Geistlichkeit einen solchen Eid schwört, wodurch die letzte Schanze den Feinden der Kirche überliefert [wird] . . . ? »— Hurter, S. 625 ff.; Heer, S. 53 ff.; Siegwart-Müller, Der Kampf zwischen Recht und Gewalt, S. 211 ff.; «Schweiz. Kirchenztg. » 1835, Nr. 48 ff. (Akten). «Waldstätterbote », Nr. 91 ff.: «Eidgenosse », Nr. 95 ff.; «Allg. Kirchenzeitung », Nr. 62 ff. («Hat die Geistlichkeit des Kts. Aargau den von ihr geforderten Eid nach katholischen Grundsätzen leisten dürfen ? »); 1836, Nr. 2, 6.

¹ Amrhyn an seinen Sohn, 21. Nov.: «Letzte Nacht sind die hiesigen Truppen auf Verlangen der Regierung von Aargau ins Aufgebot gestellt worden. Die Pflicht des treuen eidgenössischen Aufsehens muß... allem vorangehen, um vorschreiben zu können, nicht um sich vorschreiben zu lassen. Nicht allein der Sache, um die es sich in thesi handelt (keineswegs aber der Art wegen, wie sich Aargau oder seine verbrannten Köpfe bei der Sache benahmen), sondern der reaktionären Vorschritte wegen, die im Geheimen getan werden, ward diese bewaffnete Stellung Gebot der Pflicht....» 24. Nov.: «Durch den ganzen hiesigen Kanton sind zugleich die vom Jahre 1833 her bekannten Freischaren aufs neue organisiert....» 5. Dez.: «Der Bischof spielt mit seinen drei Briefen vom 12., 14. und 29. Wintermonat — in der Eidesangelegenheit an die Geistlichkeit erlassen — eine elende Figur und gewährt ebensowenig einige Zuversicht für die Zukunft.»

ab. 1 Er sagte darin u. a.: « Wenn tief zu bedauern ist, daß die wohltätigen Beschlüsse, welche zur vollständigern Begründung und Durchführung des staatskirchenrechtlichen Systems der katholischen Schweiz auf den Konferenzen von Baden und Luzern in den Jahren 1834 und 1835 gefaßt worden sind, ... Aufruf zum Kampfe zwischen den politischen und kirchlichen Parteien im bewegten Vaterlande werden mußten, die sich schon lange und mit gleicher Unersättlichkeit als Selbstsucht befehden; wenn damit die ungebundene Schamlosigkeit der gewissenlosesten Publizität sich verband — die weder Sachen noch Personen schont — und selbst jene so unerläßliche Zartheit großenteils von den öffentlichen Beratungen wich, welche über kirchliche und Gegenstände religiöser Natur geführt wurden; wenn dadurch nicht zu leugnendes Ärgernis und tiefes Mißtrauen unter das an der Religion seiner Väter mit Innigkeit hangende Volk gebracht worden ist : so ... ist dieses alles gleichwohlen nicht als die mächtig aufregende Kraft anzunehmen, welche sich zunächst und in den letzten Tagen im Kanton Aargau geoffenbaret hat, sondern diese Bürgerkrieg gedrohte [!] Bewegung ging hervor aus dem geheimen, erbitterten Kampfe jener Parteien und ihren geheimen Anstrebungen; sie ist — diese mächtige Aufregung — nicht so fast einheimischen Ursprungs, als vielmehr das kunstfertige Gewebe jener politisch und kirchlich verschwisterten dunkeln Hand, welche hauptsächlich im XVI. und XVIII. Jahrhundert Brudermord und Schmach über die schweizerische Eidgenossenschaft gebracht hatte. Die vorzüglichsten Triebfedern dazu dürften zunächst in den fremden Ansiedlungen und ihrer innern Verbrüderung, mit unmittelbarer Verbindung nach außen, aufgefunden werden. ... Die Bewegungen im Kanton Aargau sollten - nach des Unterfertigten innigster Überzeugung — nur den Vorschritt zu weitern, umfassendern, sowohl politischen als kirchlichen Um[ge]staltungen in der frei konstituierten Schweiz bilden, dazu die erste Bahn brechen....» Die Erklärung kritisierte dann die Haltung des Bischofs unter dem Drucke Roms: «Als er sich in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt und vom größern Teil seiner Geistlichket verlassen fühlte und ohne sichern Stützpunkt in den ihm mißtrauenden Regierungen der Diözesanstände

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12. — «Schweiz. Kirchenztg.» 1836, Nr. 3; «Luzerner Zeitung», Nr. 3; «Allg. Kirchenzeitung», Nr. 2 (wörtlich). — Amrhyn schrieb P. Girard am 30. Januar 1836: die Protokollerklärung hätte zum großen Teil in den Schluß des Berichts der Vermittlungskommissäre aufgenommen werden sollen; aber Staatsrat von Roll sei damit nicht einverstanden gewesen.

sich wähnte, da fügte er sich auch dem über ihm waltenden Andrange nicht allein, sondern trat vielmehr noch in offenbaren Widerstand gegen die Regierung des Standes Aargau über, und dafür von Rom durch Breve von 29. Herbstmonat belobt und ermutigt, beugte er endlich leider! — seiner kirchenrechtlichen Stellung als Bischof, seiner Verhältnisse zum Vaterlande nicht gedenkend — vollends, wie er selbst sagt, das Haupt vor dem apostolischen Ausspruche.» Mit Berufung auf das päpstliche Urteil über die amtliche «Beleuchtung» der Badener Artikel, erklärte dann Amrhyn: «Sollte wohl etwas stärker als dieser auf Tatsachen beruhende Zustand der Dinge, die von Rom ausgegangene Ächtung der Regierungen, dessen Aufruf zum Widerstand gegen diese, desselben Wiederforderung der Immunität der Geistlichkeit und der darauf gegründeten Rechte der katholischen Kirche: sollte wohl etwas dringender als alle diese Erscheinungen die Notwendigkeit den h. Ständen, welche im letzten Herbstmonat ihre Beratungen über die Rechte der katholischen Schweiz in Kirchensachen auf der Konferenz zu Luzern fortgesetzt haben, anschaulich machen können: diese Beratungen so förderlich als möglich wieder an die Hand zu nehmen, sie mit größter Entschiedenheit fortzusetzen und vereint, nicht vereinzelt, allmählig und mit edelm Mute, sowohl zum Wohle des Staates als jenem der Kirche zu vollenden, damit nicht fremde Beherrschung über das Vaterland komme und [nicht] jedes freie, selbständige Auftreten in demselben niedergetreten werde....»

Diese Erklärung des gründlich eingeweihten Vermittlers fand in Pressekommentaren ein lebhaftes Echo. Der «Gärtner » z. B. schrieb: «Es ist eine große Sünde des Episkopats und gewisser hochgestellter Männer in Kirche und Staat, daß sie den Nuntius und den Papst ausschließlich den Händen einer exaltierten, finstern Partei überlassen. ... Die Domherren in Solothurn sind die unnützesten Geschöpfe. Während Buol [Bischof von Chur-St. Gallen] seiner Kurie alles überließ und nichts tat, hat Salzmann hingegen gar keine Kurie. Extreme überall! Hätte Hr. Salzmann seine Stellung als katholischer Bischof begriffen, er hätte für Kirche und Vaterland gleich wohltätig wirken können. Allein auch an ihm erwahrt sich das tiefe Wort: « Niemand kann zween Herren dienen!» (Ihr könnt nicht zugleich dem Romanismus und dem Katholizismus, dem Vaterlande und dem Kurialismus dienen.) Leider finden wir bei Hrn. Salzmann nur zu vieles unbischöfliches Lavieren und Achseltragen, und am Ende dürften ihm hiefür die Fanatiker wohl ebensowenig Dank wissen, als die Liberalen. . . . Ein öffentliches Blatt hat nicht ohne Grund die Worte ausgesprochen: «Wir fürchten, der Bischof von Basel sei für die Eidgenossenschaft verloren!» Und wir setzen bei: Die Resignation eines Bischofs, der sich in bezug auf Immunität so zweideutig ausspricht und überhaupt so wankelmütig auftritt, müsse für Kirche und Staat erwünscht und keineswegs von den nachteiligsten Folgen sein. . . . » ¹ — Die konservative Presse aber wandte sich gegen Amrhyn. Der «Waldstätterbote» nannte ihn einen «Gespensterseher aus höhern Rücksichten», einen «antihierarchischen Staatsphilax» und Verleumder. ²

Am 20. April 1836 wandte sich der Kleine Rat des katholischen Vororts — nachdem Aargau neuerdings um Intervention ersucht hatte - im Auftrag des Großen Rats neuerdings an den Bischof, um ihm die «unumstößlichen Staatsrechte» zu beweisen. 3 Das Schreiben beharrte auf der Ablehnung der geistlichen Immunität. Alle sogenannten Disziplinaria müssen unter die weltliche Gerichtsbarkeit fallen. Der Behauptung des Bischofs, die Geistlichen, welche die Aargauer Proklamation nicht verlasen, hätten sich keines Vergehens schuldig gemacht, stellte die Luzerner Regierung die Erklärung entgegen: «Wir können Ihnen nicht verhehlen, daß es Uns von einem vaterländischen Bischofe kaum gedenkbar schien, daß er es wagen würde, verschiedenen Untergerichten und sogar dem Obergerichte eines Schweizerkantons vorzuwerfen, ihre Beurteilungskraft und ihre Gerechtigkeitsliebe wäre von solcher Art, daß sie nicht zu unterscheiden verständen, was Vergehen wären oder nicht, und daß sie aus unlautern Beweggründen selbst Unschuldige bestrafen würden. . . . Wir Unserseits würden Uns niemals vermessen, zweifelnd zu untersuchen, ob die verfassungsmäßigen Gerichte des Kantons Aargau nach den Gesetzen verfahren seien. . . . Noch viel weniger möchten Wir, wenn es auch in Unserer Gewalt läge, der Vollziehung rechtskräftiger Urteile hemmend in den Weg treten

¹ «Der Gärtner; eine schweiz. allgemeine Kirchen- und Schulzeitung », 3. Jahrg. Nr. 25, 26. Das Blatt bezeichnete Salzmann als den « lieben, getreuen Kaplan » Roms, als schwachen Oberhirten, der « auf allen Seiten nach Palliativmitteln » greife, « mögen sie noch so erbärmlich sein. » — P. Grégoire Girard an Amrhyn, 13. Januar 1836: « Wollte Gott, daß in unsern Ratssälen viele solche Stimmen sich erhöben! . . . » St.-A. L. Fach 9, Fasz. 21.

² «Waldstätterbote » vom 29. Februar 1836. — Ein Luzerner Korrespondent nannte Amrhyn im «Schweiz. Beobachter » (5. Jan. 1836) einen Junker und Freund der Finsternis. — Die «Allg. Schweizerzeitung » (Nr. 5, 1836) sagte, die Protokollerklärung sei « künstlich, mysteriös und bis zur gänzlichen Unverständlichkeit gewunden. »

³ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12; Allg. Kirchenztg. 1837, Nr. 47 f. (Wortlaut).

und dadurch der Auflösung verfassungsmäßiger Ordnung und dem Greuel der Anarchie den Anstoß geben. . . . Sie werfen den Gerichten des Kantons Aargau Eingriffe in das kirchliche Gebiet vor. ... Sollte diese Äußerung wirklich in den Gesinnungen E. b. Gn. begründet sein und demnach auf Ihre amtlichen Handlungen Einfluß ausüben, so müßten Wir an der Loyalität Ihres Ausspruchs, als drängen Sie nicht auf Anerkennung der geistlichen Immunität, gerechte Zweifel hegen. ... Wir müssen Ihnen offen gestehen, daß Wir von einer Sendung in die pfärrliche Gewalt, gleichsam als eine zur Priesterweihe neu hinzutretende sakramentalische Weihe, obwohl dem Glauben der katholischen Kirche zugetan, nichts wissen.... Wenn der Bischof den Pfarrer wegen kirchlicher Mängel oder Verbrechen kanonisch absetzt, so steht dem Staate keine rechtliche Einsprache zu. Wenn der Staat den Pfarrer wegen weltlichen Mängeln oder Vergehen absetzt, so steht dem Bischof keine rechtliche Einsprache zu. Denn in beiden Fällen würde diese Einsprache eine Verletzung eines fremden Rechtsgebietes sein. . . . » Weil sich der Bischof auf das päpstliche Belobungsschreiben vom 29. September berufen hatte, schrieb der Kleine Rat in sehr einseitiger Einstellung weiter: «Wir vermögen nicht einzusehen, wie es eine Schwächung kirchlicher Bande werden könne, wenn ein Bischof dasjenige leisten und erfüllen würde, was er dem Rechte des Staates, was er seiner heiligen Pflicht, was er dem Frieden des Vaterlandes schuldig ist, sollte er auch vorübergehend die Mißbilligung seines kirchlichen Oberhauptes auf sich ziehen.... Wir geben Ihnen namens der Konferenz der Bistumsregierungen die feierliche Erklärung: daß Wir nicht aufhören werden, von E. b. Gn. die Leistung dieser Pflicht unter allen Umständen und allen feindseligen Einwirkungen gegenüber unabweisbar zu fordern. Wir werden nicht unterlassen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu dringen, daß der Vollziehung richterlicher Urteile gegen Geistliche jedes Hindernis weggeräumt werden müsse. Wir fordern E. b. G. entschieden und bestimmt auf: die Wirksamkeit der richterlichen Einstellungs- und Absetzungsurteile gegen die betreffenden Geistlichen des Kantons Aargau nicht weiter zu hemmen, sondern nach vorausgegangener gehöriger Wahl an die Stelle der eingestellten Pfarrer Vikarien, an die Stelle der abgesetzten Pfarrer andere Pfarrer einzusetzen. ... » —

Auf diese ausführliche Darlegung des liberalen Standpunktes in den streitigen Punkten antwortete der Bischof am 1. Juni nach reiflicher Überlegung ebenso grundsätzlich: «Schon der doppelte Eid, der mich bindet, erschwert meine Lage. . . . Am guten Willen, mit gewissenhaftester Treue zu handeln, ließ ich es ... nicht mangeln und zog mir gerade dadurch, daß ich — meiner obhabenden Pflicht getreu kein Parteigänger werden wollte, manchen hämischen Ausfall verschiedenfarbiger leidenschaftlicher Parteiblätter zu. - Eine zweite Erschwerung der zu erteilenden Antwort liegt in der Hochachtung und Ehrfurcht, welche ich schuldigermaßen sämtlichen h. Regierungen und also auch namentlich jener des Standes Aargau zolle, und die mich manches, was zu meiner Rechtfertigung angeführt werden könnte, mit Stillschweigen übergehen heißt. Ohne dann unangenehme Reminiszenzen auffrischen zu wollen, noch Sie lange durch Beweise der in der katholischen Kirche immer allgemein anerkannten Glaubenssätze von der heiligen Weihe und kirchlichen Sendung — vermöge deren ein jedesmaliger Kollator einer Pfründe im kanonischen Ausdruck zwar präsentiert, die vom Ordinariate aber zu erteilende Institution, welche von der sogenannten Installation wohl unterschieden werden muß, den wesentlichen Akt ausmacht — zu ermüden, erlaube ich mir noch einmal zu wiederholen, was ich unterm 30. Octobris 1835 den h. Konferenzialdeputierten mündlich und schriftlich zu eröffnen die Freiheit genommen hatte. . . . Was den speziellen Fall betrifft, der zwischen dem h. Stande Aargau und ihm [dem Bischof] obschwebet, ist er so versichert, die Schranken seines amtlichen Wirkungskreises nicht überschritten zu haben, daß er kein Bedenken trägt, diese ganze Angelegenheit dem Gutachten einer katholischen theologischen Fakultät in Deutschland, Frankreich oder Italien (deren Wahl im beiderseitigen Einverständnis geschähe) zu unterlegen oder eine Synode des Bistums Basel zur Begutachtung der Sache abzuhalten oder den übrigen Bischöfen der Schweiz den Entscheid zu überlassen oder das eigentliche Oberhaupt der Kirche um seinen apostolischen Ausspruch anzusuchen. Das landeshoheitliche Proclam mußte — wie die gedruckte Schlußnahme lautet — von der Pfarrgeistlichkeit in der Kirche während dem vormittäglichen Gottesdienste verlesen werden - folglich in dem zum Gottesdienst eigens geweihten Tempel — und zwar weder vor noch nach, sondern während, das heißt zwischen dem Gottesdienste. Nun möchte ich fragen: Ist es einem Pfarrer erlaubt, ohne vorläufige Einfrage beim Ordinariate etwas zwischen den Gottesdienst einzuschalten? Im bejahenden Falle erhöbe sich sogleich die zweite Farge: Wie weit würde ein solcher Grundsatz — in seiner Allgemeinheit aufgefaßt und durchgeführt führen? Folgerichtig und mit gleichem Rechte könnte sich ein Pfarrer Einschaltungen sogar zwischen die Teile des hochheiligsten Meßopfers erlauben. Im verneinenden Falle aber frägt es sich: Wie kann dann der hochw. Klerus in dem, daß er vorläufig diese notwendige Anfrag[e] beim Ordinariate tat und erst hernach die einzuschaltende Verlesung vornahm, eines Fehlers bezüchtiget werden? Ob übrigens die bischöfliche Behörde zu dem, was in und unter dem Gottesdienst vorgehen sollte, etwas zu sagen habe oder nicht, bedarf gewiß keiner langen Erörterung. Obschon der Tempel die dem Bischofe vorzüglich angewiesene Stätte und der Gottesdienst ein rein kirchlicher Gegenstand ist, wie würde es dennoch die h. aargauische Regierung aufnehmen, wenn der Bischof ohne ihr Vorwissen eine kirchliche Proklamation auch nur vor oder nach, geschweige dann zwischen dem Gottesdienste verlesen ließe? Sollte für den Bischof nicht wenigstens in der Kirche so viel vindiziert werden dürfen, als der Staat in selber für sich beobachtet wissen will - kollegialisches Einverständnis? Der 13. Paragraph des 1. Abschnitts der aargauischen Staatsverfassung verspricht noch viel mehr: er sagt, daß die Ausübung des katholischen Gottesdienstes ganz unbeschränkt bleiben soll, also ganz frei, folglich auch durch keine Einschaltung heterogener Gegenstände gestört und gehemmt. ... — Vielleicht ... begnügt sich die Großmut des aargauischen Standes mit der Strafe, welche die betreffenden Pfarrer nun ein volles Jahr gelitten haben und läßt Begnadigung eintreten. Finden Hochdieselben angemessen, daß der Bischof von Basel bei dem aargauischen h. Großen Rate eine Fürbitte einlege: mit Freude wird er es tun. Weit mehr aber als seine Fürbitte, vermag Hochdero gütige Vermittlung. ... 1

(Fortsetzung folgt.)

¹ St.-A. L. Fach 9, Fasz. 12.

